

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen, International Business

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

Vom

21.03.2023

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben des Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
- § 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 - Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und International Business und regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im 7. Semester des Studiums in den Bachelorstudiengängen zu absolvieren ist.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Der Umfang der Vollzeitbeschäftigung definiert sich durch die Regelungen der jeweiligen Praktikumsstelle. Sie sollte einen zeitlichen Umfang von 35 Stunden pro Woche nicht unterschreiten. Bei einer Beschäftigung weniger als Vollzeit kann das Pflichtpraktikum nicht anerkannt werden. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung der oben genannten Bachelorstudiengänge der HTW Dresden ist für die berufspraktische Tätigkeit in der Regel das 7. Semester vorgesehen.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit ist in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Non-Profit-Organisation durchzuführen. Die Organisation sollte bestenfalls ein anerkannter Ausbildungsbetrieb sein.

(3) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den Branchen oder Funktionsbereichen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Die Studierenden lernen die verschiedenen Abteilungen der Unternehmen kennen und werden mit deren wesentlichen Funktionen vertraut gemacht. Die berufspraktische Tätigkeit soll nicht zu mehr als 50 % im Homeoffice stattfinden.

(4) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird während der Pflichtpraktikumszeit nicht gewährt. Freistellungen für die Teilnahme an von der Hochschule angesetzten Veranstaltungen und Prüfungen sind zu ermöglichen. Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken; diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

(6) Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum von Angehörigen der Studierenden oder ihnen selbst befinden, sind als Praktikumsstelle ungeeignet. § 20 Abs. 5 VwVfG gilt entsprechend. Sollten die Angehörigen der Studierenden lediglich bei der avisierten Praktikumsstelle beschäftigt sein, ist für die Studierenden seitens der Praktikumsstelle ein Betreuer oder eine Betreuerin zu benennen, der kein Angehöriger oder keine Angehörige der Studierenden ist.

(7) Tätigkeiten aus Werkstudierendenverträgen werden nicht auf ein Praktikum angerechnet.

§ 3 Aufgaben des Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und vom Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können u.a. im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über die Stabsstelle Internationales der HTW Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. eine sie fachlich betreuende Lehrkraft vorzuschlagen,
2. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Kopie unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät zu übergeben,
3. zur berufspraktischen Tätigkeit das Pflichtmodul gemäß Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges zu belegen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zu absolvieren,
4. den erforderlichen Praktikumsbeleg und das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß bei der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Wirtschaftswissenschaften abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, der Fakultät und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Aufgaben der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht und
4. im erforderlichen Umfang mit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTW Dresden zusammenzuarbeiten.

§ 5 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften
 1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit;
 2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs.1;
 3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft;
 4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen;
 5. bewertet das Ergebnis der berufspraktischen Tätigkeit gemäß Studienordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibung.
- (2) Die Fakultät benennt für alle Studiengänge der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Professor oder eine Professorin als Praktikumsbeauftragten oder Praktikumsbeauftragte, der
 1. die Aktivitäten der Lehrenden in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
 2. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für die Studierenden in allen organisatorischen Fragestellungen ist,
 3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft, soweit diese nicht dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle.
- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges vorgelegt werden.

§ 7 Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten des Studienganges und der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitraumes für die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Studienganges.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel auf Grundlage des von der Praktikumsstelle ausgestellten Praktikumszeugnisses anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit wird bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung erfolgt durch die Maßstäbe „mit Erfolg absolviert“ und „ohne Erfolg“.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt gemäß Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen und International Business im Rahmen des zugehörigen Pflichtmoduls.
- (3) Wird die berufspraktische Tätigkeit mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie wiederholt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 21.12.2022 beschlossen und vom Rektorat am 21.03.2023 genehmigt. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum Sommersemester 2023 in Kraft.

Dresden, den 21.03.2023

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

Praktikumsvertrag

Zwischen
Betrieb - Behörde - Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch
-nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Frau/Herrn
Praktikant/in geb.am

wohnhaft in
.....
.....

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW)

im Studiengang Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

Studiengruppe / 033 /.....

der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

- nachfolgend Student oder Studentin genannt -

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1**Art und Stellung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im siebten Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs ... der HTW Dresden durchzuführen.
- (2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten oder der Studentin mit der Praktikumsstelle.

§ 2**Dauer des Praktikums**

Das Praktikum ist in Vollzeit vom bis zum durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ... Stunden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten vier Wochen als Probezeit.

§ 3**Pflichten der Praktikumsstelle**

Nach ihren Gegebenheiten bietet die Praktikumsstelle dem Praktikanten die Möglichkeit, ein Praktikum gemäß der fachlichen Anforderungen des Bachelorstudiengangs ... durchzuführen.

Die fachlichen Anforderungen sind in § 2 der Praktikumsordnung enthalten und Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten oder die Studentin im vereinbarten Zeitraum als Praktikant auszubilden;
2. einen Betreuer oder eine Betreuerin zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten oder der Studentin einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten oder der Studentin die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeitsschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen;
4. dem Studenten oder der Studentin Vorarbeiten für die Erstellung des erforderlichen Praktikumsbeleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
5. dem Studenten oder der Studentin ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht und eine Bewertung der Leistung enthält;
6. die Verbindung des Studenten oder der Studentin mit der Hochschule zu fördern und mit den betreuenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen bzw. mit dem Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten des Studienganges der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten oder die Studentin zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
8. nach Absprache mit der Fakultät die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz durch die fachlich betreuende Lehrkraft zu ermöglichen;
9. die Hochschule vom Nichtantreten des Studenten oder der Studentin zum Praktikum, von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. nach Möglichkeit den Studenten oder die Studentin bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student oder die Studentin verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praktikumsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuer oder Betreuerin

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau

Abteilung

Tel.-Nr.

E-Mail

als Betreuer oder Betreuerin für den Studenten oder die Studentin.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benennt

1. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

Als fachliche betreuende Lehrkraft sowie den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

2. Herrn/Frau

Tel.-Nr. (0351) 462 –

E-Mail

§ 6**Urlaub, Freistellungen**

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten oder der Studentin kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Hierüber ist die Hochschule zu informieren.
- (3) Der Student oder die Studentin hat Anspruch auf Freistellung zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

§ 7**Versicherungsschutz**

- (1) Der Student oder die Studentin ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Träger der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student oder die Studentin auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).

§ 8**Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

- (1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten oder der Studentin fallen.
- (2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von€ zu zahlen.
- (3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

§ 9**Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- (1) während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;
- (2) nach Ablauf der Probezeit
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - durch den Studenten oder die Studentin bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10
Sonstige Vereinbarungen**

(z.B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

**§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student oder die Studentin dem oder der Praktikumsbeauftragten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student/in:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTW Dresden

Die HTW Dresden verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTW Dresden wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....

.....

Ort, Datum

Praktikumsbeauftragte/r Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Praktikumszeugnis

Herr/Frau

geboren am in

Student(in) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Studiengang: **Bachelorstudiengang ...**

Immatrikulationsjahr:

Matrikelnummer:

hat in der Zeit vom bis
(entspricht Wochen Vollzeitbeschäftigung)

bei (Praktikumsstelle)
.....
.....

in folgenden Bereichen, Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen
.....
.....

das Praktikum innerhalb der Regelungen der Praktikumsordnung sowie der gültigen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Studiengang Bachelor ...

mit Erfolg¹⁾ / ohne Erfolg¹⁾

abgeleistet.

¹⁾ Begründung

Freistellungstage:

Fehltage entschuldigt:

Fehltage unentschuldigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikumsstelle und Stempel

- Exemplar Student
- Exemplar HTW Dresden
- Exemplar Praktikumsstelle